

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Behindertenrat (Behindertenratssatzung – BehindRS) vom 27. Juli 2010 (Amtsblatt S. 253)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 3 wird der Wortteil „Delegierten- /“ gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„Aufgaben der Mitglieder des Behindertenrates“.
- c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 7 bis 11 werden die Angaben zu den §§ 8 bis 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und Abs. 3 werden die Wörter „behinderten Einwohner Nürnbergs“ jeweils durch die Wörter „in Nürnberg lebenden Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Oberbürgermeister“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Der“ gestrichen sowie vor dem Wort „Oberbürgermeister“ die Wörter „Die Oberbürgermeisterin oder der“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden vor den Wörtern „der Oberbürgermeister“ die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Behindertenrates oder sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Behindertenrates oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahlversammlung wird vom Vorstand des Behindertenrates durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

(2) Die Wahlversammlung setzt sich aus betroffenen Einzelpersonen im Sinne von § 4 Abs. 2 (im Folgenden „Menschen mit Behinderung“) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern (im Folgenden „Delegierte“) von Organisationen, Verbänden, Leistungserbringern und Selbsthilfegruppen zusammen.

(3) Die Wahlberechtigung setzt voraus, dass Menschen mit Behinderung in Nürnberg wohnen und Organisationen, Verbände, Leistungserbringer und Selbsthilfegruppen, die Delegierte entsenden, ihren Sitz bzw. eine Niederlassung mit Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Nürnberg haben. Die von ihnen entsandten Delegierten können auch außerhalb Nürnbergs wohnen.

(4) Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten von Organisationen, Verbänden, Leistungserbringern und Selbsthilfegruppen wird über die Zahl der Mitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt. Je angefangene 50 Mitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine Delegierte oder ein Delegierter entsandt werden. Es können jedoch höchstens drei Delegierte entsandt werden.

(5) Alle Wahlberechtigten haben ein aktives und passives Stimmrecht.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Behindertenrat dürfen keiner Volksvertretung (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Stadtrat) angehören. Wählbar ist nicht, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(7) Die Wahlversammlung wählt in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren den Behindertenrat sowie je fünf Ersatzmitglieder je Liste als Nachrückerinnen und Nachrücker für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Behindertenrat besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Er soll sich aus Menschen mit und ohne Behinderung zusammensetzen. Von den bis zu 40 Mitgliedern gehören bis zu 26 Mitglieder der Gruppe der Menschen mit Behinderung und bis zu 14 Mitglieder der Gruppe der Delegierten an. Diese beiden Gruppen kandidieren auf getrennten Wahllisten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behindert“ wird durch die Wörter „Mensch mit Behinderung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber beider Wahllisten bildet gleichzeitig die Obergrenze der Anzahl der Stimmen jeder oder jedes Wahlberechtigten; sie beträgt jedoch höchstens 40 Stimmen. Für jede sich bewerbende Person dürfen bis zu drei Stimmen abgegeben werden. Wird auf beiden Listen die höchstens wählbare Zahl (26 plus 14) nicht überschritten, kann per Akklamation gewählt werden, wenn niemand eine geheime und schriftliche Wahl beantragt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber aus der Wahlversammlung stellen sich entweder auf der Liste der Menschen mit Behinderung (26) oder auf der Liste der Delegierten (14) zur

Wahl und werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gewählt sind für die Wahlliste der Menschen mit Behinderung höchstens die 26 Bewerberinnen und Bewerber und für die Wahlliste der Delegierten höchstens die 14 Bewerberinnen und Bewerber jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen der entsprechenden Wahlliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

f) In Abs. 6 werden im Satzteil vor Nr. 1 die Wörter „internen Geschäftsverkehr“ durch das Wort „Geschäftsgang“ ersetzt und in Nr. 1 nach dem Wort „Anzahl“ die Wörter „und Ablauf“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „einem“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „einem“ die Wörter „einer gleichberechtigten Stellvertreterin oder“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „Beisitzerinnen oder“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Behindertenrat wählt in drei getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und drei Beisitzerinnen und Beisitzer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einem Drittel seiner Mitglieder“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „eine neue Vorsitzende oder“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten den Behindertenrat nach außen.“

e) In Abs. 6 werden die Wörter „der Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Inklusionsbeauftragte“ ersetzt.

f) In Abs. 7 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

6. Dem § 6 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Vorstand wird durch die von der Stadt beim Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt eingerichtete Geschäftsstelle des Behindertenrates bei Verwaltungstätigkeiten unterstützt.

(4) Das Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt hört den Vorstand des Behindertenrates bei Personalentscheidungen, die die Geschäftsstelle des

Behindertenrates betreffen, an.“

7. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7
Aufgaben der Mitglieder des Behindertenrates**

(1) Die gewählten Mitglieder des Behindertenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Behindertenrates nach besten Kräften zu unterstützen, an den Sitzungen des Behindertenrates und, soweit darin vertreten, der Ausschüsse und des Vorstandes aktiv teilzunehmen. Die Mitglieder müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat bzw. den Behindertenrat beschlossen ist.

(2) Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn schuldhaft in grober Weise die Pflichten gemäß Abs. 1 verletzt wurden.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

bb) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Die Sitzungen können auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.“

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „der oder“ und vor den Wörtern „dem Protokollführer“ die Wörter „der Protokollführerin oder“ eingefügt.

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das letzte Wort des Satzes „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

bb) Folgende neue Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit. Eine absolute Mehrheit der Mitglieder ist nicht mehr nötig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zum Ausschluss eines Mitglieds des Behindertenrates ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Folgender neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Als anwesend gilt auch, wer an Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt.“

10. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 10 bis 12.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.